

**Satzung  
des Fördervereins der  
Pfarrgemeinde St. Franziskus von  
Assisi Nieder-Olm**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Pfarrgemeinde St. Franziskus v. Assisi".
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Nieder-Olm. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus v. Assisi Nieder-Olm durch Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen im Zusammenhang mit den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins. Zum Vereinszweck gehören insbesondere
  - Erhaltungsmaßnahmen der Kirchen und Pfarrheime in Nieder-Olm, Sörgenloch und Zornheim;
  - Maßnahmen der Bildungsarbeit und zur Unterstützung der Jugendarbeit, Erwachsenenenseelsorge und kirchlichen Kulturarbeit
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Vereinsvermögen zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres, bzw. durch Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene muss vorher angehört werden.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Einberufung der Mitgliederversammlung  
Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich - per Post oder per Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung  
Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Über Satzungsänderungsanträge, die nicht bereits aus der Einladung zur Mitgliederversammlung hervorgehen, kann in der Mitgliederversammlung nur diskutiert, hierüber jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.

### 3. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 7 Vorstand**

1. <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und dem
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

2. Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

### 3. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### 4. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



## **§ 8 Geschäftsordnung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen und zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Prüfer haben das Recht, die Geschäftsbücher und die Belege einzusehen.
3. Der Prüfungsbericht ist vor Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes**

1. Die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gemäß der Regelung oben unter § 6, Abs.3 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Franziskus v. Assisi Nieder-Olm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8. Dezember 2020 beschlossen.

<sup>1</sup>Änderung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. März 2021.

